

Kurztitel

Teilnaturschutzgebiet, Feuchtwiesengebiet im Bereich der Ried "Luka" in der KG. Großmürbisch

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 26/1991

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

08.02.1991

Text**§ 5**

Die Landesregierung kann entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.